

Richterbund M-V, c/o Amtsgericht Ribnitz-Damgarten  
Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten

**- per elektronischer Post -**

Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Jürgen Günther  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

c/o Amtsgericht Ribnitz-Damgarten  
Herrn DAG Axel Peters  
Scheunenweg 10  
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 03821 / 873 – 214  
Telefax: 03821 / 873 – 193

E-Mail: kontakt@richterbund.info  
Internet: www.richterbund.info

Ribnitz-Damgarten, den 19.06.2013

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und  
Amtsbezüge für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern**

**Stellungnahme des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrter Herr Günther,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, für den Richterbund Mecklenburg-Vorpommern zum  
vorgenannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

1.

Der Gesetzentwurf verzichtet unter Hinweis auf den weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum auf eine vollständige Übertragung des aktuellen Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des Landes in das Besoldungsrecht. Für das Jahr 2013 soll die Besoldungsanpassung zwar in etwa in der Höhe des Tarifabschlusses, allerdings deutlich zeitversetzt erfolgen. Für 2014 bleibt die beabsichtigte Anhebung deutlich hinter dem Tarifabschluss zurück.

Der Richterbund M-V sieht im vorliegenden Gesetzentwurf die weitere Abkoppelung der Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Einkommen und Tarife. Diese ist aus unserer nicht zu rechtfertigen. Insbesondere kann dafür nicht auf die Unterschiede zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten abgestellt werden, denn diese bestehen generell und sind nicht erst jetzt anlässlich der Besoldungsrunde 2013 entstanden. Bereits bei der Einrichtung des Systems der Beamtenbesoldung und -versorgung sind diese Unterschiede berücksichtigt worden. Wenn bei jeder Besoldungsanpassung erneut mit dem Hinweis auf diese Unterschiede ein "Abschlag" gerechtfertigt wird, so liegt auf der Hand, dass das Gesamtsystem nicht mehr stimmig ist und die Besoldung zwangsläufig abgekoppelt wird. Im Übrigen kommt den angeführten statusrechtlichen Unterschieden zwischen Beamten und tariflich Beschäftigten in weiten Teilen wegen der Kündigungsschutzregelungen des Tarifvertrages ohnehin keine praktische Bedeutung zu.

Vorrangig soll ein Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes geleistet werden. Wieder einmal soll bei den Beamten, Richtern und Staatsanwälten gespart werden, damit die Landes-

politik finanzielle Spielräume für politisch gewollte Ausgaben gewinnt. Dies geht allerdings zu Lasten derjenigen, die trotz stetig wachsender Belastung aufgrund des erheblichen Personalabbaus in allen Bereichen der Landesverwaltung und der damit einhergehenden Arbeitsverdichtung für dieses Land tätig sind. Immer wieder haben Beamte, Richter und Staatsanwälte in der Vergangenheit den von ihnen eingeforderten Verzicht geübt. In Zeiten von Rekordsteuereinnahmen besteht aber keinerlei Verständnis mehr für die Haltung der Landesregierung.

2.

Die vorgeschlagenen Besoldungserhöhungen erreichen für 2013 und 2014 bestenfalls einen Inflationsausgleich. Für das Jahr 2015 ist dies angesichts der prognostischen Unsicherheiten nicht feststellbar. Eine Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an der Erhöhung der wirtschaftlichen Wertschöpfung erfolgt allerdings nicht. Eine nachvollziehbare Begründung dafür fehlt.

Dass aus haushaltspolitischen Gründen (Doppelhaushalt) dann auch das Jahr 2015 einbezogen wird, ist rechtlich zumindest als grenzwertig einzustufen. Die Festlegung einer Besoldungsanpassung für 2015 führt letztlich zur weiteren Loslösung der Besoldung von Tarifabschlüssen für den Öffentlichen Dienst. Die aufgenommene Revisionsklausel beinhaltet letztlich nur die verfassungsrechtlich ohnehin unumgängliche Überprüfung der Besoldungsanpassung. Eine "verlässliche Regelung" im Sinne der Übernahme des zukünftigen Tarifergebnisses ist damit allerdings nicht verbunden. Insofern ist ja auch gar nicht beabsichtigt, im Jahre 2015 dem Ergebnis der Tarifverhandlungen als wesentlicher Prüfungspunkt der Revisionsklausel Rechnung zu tragen. Vielmehr soll eine Prüfung und Anpassung in das Jahr 2016 verschoben werden. Damit wird aber im Jahre 2015 eine Prüfung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Alimentierung der Beamten, Richter und Staatsanwälte überhaupt nicht vorgenommen werden, was rechtlich äußerst bedenklich erscheint.

3.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Landesregierung ihrer Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation der Richter und Staatsanwälte nicht gerecht. Seit langem weist der Deutsche Richterbund und der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern auf die auch für Mecklenburg-Vorpommern festzustellende Unteralimentation der Richter und Staatsanwälte hin. Deutlich wird dies insbesondere bei einer Analyse der ausführlichen und überzeugend begründeten Darlegungen im Vorlagebeschluss des VG Halle an das Bundesverfassungsgericht (Az.: 5 A 206/09 HAL). Das dort dargestellte Referenzsystem, das eine Vielzahl unterschiedlicher Kriterien als Vergleichsmaßstab heranzieht, lässt unschwer erkennen, dass die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten deutlich hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleibt, dies auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen Absicherung freiberuflich und in der Privatwirtschaft angestellter Juristen. Die im genannten Vorlagebeschluss beurteilte Situation in Sachsen-Anhalt ist auf Mecklenburg-Vorpommern durchaus übertragbar, weil beide Länder seit dem Übergang der Besoldungskompetenz auf die Länder mit Ausnahme des Bereichs der Sonderzahlungen im Wesentlichen die gleichen Besoldungsanpassungen vorgenommen haben.

Diese massive Unteralimentation wird nicht nur nicht ansatzweise durch den Gesetzentwurf ausgeglichen, sondern vielmehr weiter verfestigt. Es wird ein weiteres Zurückbleiben der Besoldungsleistungen hinter dem Verbraucherindex hingenommen, wie die Begründung des Gesetzentwurfes ausweist. Insofern ist auch der Verweis darauf, dass Mecklenburg-Vorpommern noch vergleichsweise gut besolde, verfehlt. Die Vertiefung der Unteralimentation ist mit einem Vergleich auf die ebenfalls unzureichende Unteralimentationen anderer Bundesländer nicht zu rechtfertigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf das eigentliche Problem der Unteralimentation der Richter und Staatsanwälte überhaupt nicht berücksichtigt, sondern dieses weiter verschärft wird und erneut auch zu Lasten der Richter und Staatsanwälte des Landes eine unangemessen geringe Erhöhung der Besoldung erfolgt. Notwendig ist vielmehr im ersten Schritt die Übernahme des Tarifergebnisses für die Beamten, Richter und Staatsanwälte. Daneben ist die Gesamtanhebung der Besoldung auf ein amtsangemessenes Niveau vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Peters